



Gemeinde Eberdingen

Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens (Benutzungs- und Gebührensatzung)

in der Fassung vom 20.02.2025.

Beschluss des Gemeinderates am: 20.02.2025

Bekanntmachung am: 27.02.2025

Gliederung

§ 1	Erhebungsgrundsatz	3
§ 2	Badeeinrichtung	3
§ 3	Überlassung	3
§ 4	Gebührenentstehung, Fälligkeit, Gebührenschuldner & Gebührenhöhe.....	3
§ 5	Aufsicht.....	4
§ 6	Haftung.....	4
§ 7	Inkrafttreten	4
	Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.....	5
Anlage 1:	Gebührenordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens	6

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eberdingen am 20. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Lehrschwimmbekens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Badeeinrichtung

- (1) Die Gemeinde unterhält das Lehrschwimmbekens nebst Nebeneinrichtungen (nachfolgend Bad) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung- und Gebührensatzung ist für alle Badegäste verbindlich.

§ 3 Überlassung

- (1) Das Bad dient insbesondere der Schwimmbildung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Sportunterrichts und steht daneben der Öffentlichkeit sowie sonstigen geschlossenen Personengruppen (bspw. Schwimmkurse von Vereinen und Gruppierungen) nach Maßgabe eines Zeitplanes zur Verfügung. Bei der Nutzung durch geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die die dafür Sorge tragen zu hat, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des Badepersonals, eingehalten werden.
- (2) Die öffentlichen Betriebszeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und ortsüblich bekanntgegeben. Über die Benutzung des Bades zu anderen Zeiten entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelfall.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bades besteht nicht.
- (4) Näheres über die Nutzung und das Verhalten im Bad kann in einer Haus- bzw. Badeordnung geregelt werden.

§ 4 Gebührenentstehung, Fälligkeit, Gebührenschuldner & Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird gleichzeitig fällig, wenn der Badegast um die Benutzung des Bades nachsucht. Die Gebührenschuld für geschlossene Personengruppen entstehen mit Benutzung und kann mit abweichendem Fälligkeitstermin durch Gebührenbescheid in Rechnung gestellt werden.
- (2) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Bades. Bei Kindern, die nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt haben, ist der Erwachsene Gebührenschuldner. Bei Benutzung des Bades

durch Schulen anderer Kommunen, ist die jeweilige Kommune Gebührenschuldner. Bei sonstigen geschlossenen Personengruppen (z.B. Vereine) ist der Veranstalter Gebührenschuldner.

- (3) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Benutzung der Einrichtung an einem bestimmten oder an mehreren Tagen. Die Gebührenhöhe wird in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung festgelegt. In allen festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Aufsicht

- (1) Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebs verantwortlich; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung oder die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden, ohne dass in solchen Fällen ein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr besteht.

§ 6 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, inkl. Geld und Wertsachen, wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen- Sach- oder Vermögensschäden nur bei von ihm zu vertretenden Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für hieraus entstandene Schäden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eberdingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eberdingen, den 21.02.2025

A handwritten signature in blue ink that reads "Carsten Willing". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'C' and a long horizontal stroke at the end.

Bürgermeister Carsten Willing

Anlage 1: Gebührenordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

Einzeltageskarte:

Erwachsene	3,50 Euro
Kinder/ Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 Euro
Kinder unter 6 Jahren	Kostenfrei

Gruppentagestarife für Schwimmkurse und sonst. geschlossene Personengruppen:

Gruppentagestarif pro (zum Schwimmkurs etc. angemeldeter) Person, altersunabhängig	2,50 Euro
---	-----------